

## Ergänzende Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen

### 1. Liefertermin

Liefertermin ist der Tag 30 Monate nach Datum des Auftrages. Bei Überschreitung des Termins durch s ein Verschulden kommt der Auftragnehmer in Verzug. Vom Auftragnehmer ist ein verbindlicher L iefertermin (Datum eines Tages) zu nennen.

Für diesen Fall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme (Netto) je Verzugswoche, max. jedoch 5 %, für zusammengehörige Teile festgesetzt. Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

### 2. Mängelnachbesserung

Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nacherfüllung verlangen. Nacherfüllungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile die er durch andere ersetzt zu seinen Lasten zurückzunehmen.

Eventuell notwendig werdende Güteprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie sind am Ort der Erfüllung auszuführen. Art und Durchführung bestimmen sich nach der Verkehrsüblichkeit.

### 3. Normen und technische Regeln

Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt - jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben

### 4. Abnahmen

Eine feuerwehrtechnische Abnahme durch einen technischen Prüfdienst ist verpflichtend.

Im Regelfall gelten für Fahrzeuge, Abrollbehälter und größere Geräte folgende Besprechungs- bzw. Abnahmefolgen, die mit dem jeweiligen Projektleiter zu vereinbaren sind:

- Baubesprechung
- Rohbauabnahme (Aufbau ist „offen“, d.h. alle Verkabelungen bzw. Verrohrungen sind sichtbar)
- Endabnahme (i.d.R. NACH der Abnahme durch den technischen Prüfdienst und der daraus resultierenden Mängelbeseitigung)

Die Abnahmebeauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsabhängig in geschlossenen und beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

Müssen Abnahmen abgebrochen werden, weil das Objekt über erhebliche Mängel verfügt, so werden die anfallenden Unterkunfts- und Fahrtkosten als Mangelnachfolgeschaden nach § 280 Abs. 1 BGB in Rechnung gestellt.

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart wird, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Endabnahme.

## 5. Vorbereitung Fahrgestell und feuerwehrtechnische Beladung

Das Fahrzeug ist vor Auslieferung einer Ablieferungsinspektion zu unterziehen und mit vollgetanktem Kraftstofftank an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenso sind alle Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Stromerzeuger, Kettensägen, etc. betriebsbereit mit entsprechendem Kraftstoff bzw. Schmiermittel zu füllen.

Die dafür entstehenden Kosten sind im Angebot bzw. Auftrag enthalten und dürfen nicht nochmals verrechnet werden.

## 6. Teilzahlungen

Sollten Abschlags- oder Vorauszahlungen gefordert werden, so sind deren gewünschte Höhe und gewünschter Zeitpunkt der Zahlung anzugeben und mit dem Auftraggeber im Detail nach Auftragsvergabe zu vereinbaren.

### - Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden nur akzeptiert, wenn diese in den Angebotsunterlagen in angemessener Höhe definiert sind und entsprechende Sicherheitsleistungen (siehe Punkt 9 dieser ergänzenden Vertragsbedingungen) erbracht werden.

### - Abschlagszahlungen

Sollten Abschlagszahlungen gefordert werden, sind die Grundsätze des § 17 Punkt 2 VOL/B zwingend zu beachten. Geforderte Abschlagszahlungen, die diese Grundsätze nicht berücksichtigen, sind unzulässig.

## 7. Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

## 8. Preisprüfung

Der Auftraggeber behält sich im Zweifelsfalle eine Preisprüfung nach Verordnung PR Nr. 30/53 sowie ggf. die Vorlage der Urkalkulation vor.

## 9. Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistungen für Teilzahlungen werden nur Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaften (gemäß § 18 VOL/B) akzeptiert.

Ort, Datum .....

Rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters/ Mitglieds der Bietergemeinschaft/ Unterauftragnehmers